

Abteilung 2.4 - Schulen und Kindergärten
 Sachbearbeiter(in): Lehmann, Madeleine
 14.07.2022

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Gemeinderat (öffentlich)

20.07.2022

Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergarten und in der Kinderkrippe ab September 2022

Beschlussvorschlag:

Im Einvernehmen mit den anderen Kindergartenträgern werden die Elternbeiträge im Kindergarten bzw. in der Kinderkrippe zum 01.09.2022, wie in der Anlage 1 dargestellt, erhöht und angepasst.

Begründung:

Aufgrund des gemeinsamen Antrages der CDU Fraktion und der FDP Fraktion wurden die Elternbeiträge nochmals neu berechnet, da sich Unstimmigkeiten beim Gebührensatz der Ganztagesbetreuung im Kindergarten zeigten.

Das neue Berechnungsmodell nimmt den VÖZ-Empfehlungssatz als Grundlage für die Gebührenbemessung. Damit passen wir uns an die umliegenden Kommunen an, die ebenfalls dieses Berechnungsmodell zu Grunde legen. Zusätzlich berücksichtigt dieses Berechnungsmodell teilweise den höheren Personalschlüssel, den es im Ganztagesbereich einzubeziehen gilt.

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich gegenüber der Vorlage 118/2022 auf rund 133.000€ Mindererträge.

Finanzierung:

Kosten:

Im Haushalt veranschlagt: Ja Nein
 Mehrkosten in Höhe von rund 133.000€ pro Jahr

Folgekosten:

Personelle Auswirkungen:

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des KSV zur Vorberatung folgt aus §§ 4 Absatz 2, 6 Absatz 1 Ziff. 1.2, die des Gemeinderats zur Beschlussfassung aus § 2 Absatz 2 der Hauptsatzung.

Anlagen:

Anlage 1: Gesamtübersicht der Elternbeiträge

Anlage 2: Gemeinsame Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände

Anlage 3: Fortschreibung Elternbeiträge

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Krippen in Rottweil auf einen Blick

Ab 01.09.2020, ab 01.01.2021, ab 01.09.2021, ab 01.09.2022

(ausgenommen Einrichtungen des Waldorfvereines e.V.)

	Kindergarten (3- bis 6-jährige Kinder, sowie Kinder ab 2 Jahren in altersgemischten Gruppen)				Krippe 1- bzw. 1,5- bis unter 3-jährige Kinder				Ganztages- betreuung 3- bis 6-jährige Kinder incl. Essen	Ganztages- betreuung Hort incl. Essen
	Regelöffnungs- zeiten und Verlängerte Öffnungs- Zeiten	Erweiterte Verlängerte Öffnungs- zeiten (VÖZ+)	Altersgem. Gruppen Kinder ab 2 Jahren (Vor- und nachmittags geöffnet)	Modell- versuch (VÖ++) 43 Stunden Wochen- öffnungsze- it täglich 07.00- 16.00Uhr Freitags bis 14.00Uhr	Halbtages krippe 30 Stunden Wochen- öffnungszeit i.d.R. 7.30-13.30 Uhr	Erweiterte Verlängerte Öffnungszeite n (VÖZ+ Krippe) 35 Stunden Wochen- öffnungszeit 7.00-14.00Uhr	Ganztages krippe (GT-Krippe) 49 Stunden Wochen- öffnungszeit 7.30-17.30 Uhr Freitags bis 16.30 Uhr	Modell- versuch (VÖ++) 43 Stunden Wochen- öffnungszeit täglich 07.00- 16.00Uhr Freitags bis 14.00Uhr	7.00-17.30 Uhr Freitags bis 16.30 Uhr 51,5 Stunden Wochen- öffnungszeit (ohne 150 € für Essen)	7.00-17.30 Uhr Freitags bis 16.30 Uhr 51,5 Stunden Wochen- öffnungszeit (ohne 150 € für Essen)
Anzahl Betreuungsplätze	393 Plätze	591 Plätze	24 Plätze	20 Plätze	190 Plätze	30 Plätze	40 Plätze	10 Plätze	40 Plätze	15 Plätze
Empfehlungssatz 22/23 Bezug VÖZ	139 €	+ 25%	+100%		410 €	+ 25%				
							+40%	+23%	+47%	
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	130 € 130 € 133 € (136 €*) 139 €	163 € 163 € 166 € (170 €) 174 €	176 € 260 € 266 € (272 €) 278 €	213 €	279 € 314 € 357 € (399 €) 410 €	356 € 393 € 446 € (499 €) 513 €	509 € 628 € 714 € (798 €) 718 €	631 €	565 € 565 € 576 € (588€**) 256€	457 € 457 € 466 € (475€**) 207 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	87 € 100 € 102 € (104 €) 108 €	97 € 125 € 128 € (130 €) 135 €	132 € 200 € 204 € (208 €) 216 €	166 €	191 € 236 € 268 € (299 €) 304 €	243 € 295 € 335 € (374 €) 380 €	347 € 472 € 536 € (598 €) 532 €	467 €	395 € 424 € 434 € (443 €) 198 €	321 € 343 € 350 € (357 €) 161 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	67 € 68 € (69 €) 72 €	84 € 85 € (86 €) 90 €	134 € 136 € (138 €) 144 €	110 €	160 € 182 € (203 €) 206 €	221 € 227 € (254 €) 258 €	320 € 364 € (406 €) 361€	317 €	288 € 294 € (300 €) 132 €	233 € 238 € (243 €) 107 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	22 € 22 € (23 €) 24 €	28 € 28 € (29 €) 30 €	44 € 45 € (46 €) 48 €	38 €	63 € 71 € (80 €) 82 €	87 € 89 € (100 €) 103 €	126 € 142 € (160 €) 144 €	126 €	113 € 115 € (117 €) 44 €	91 € 93 € (95 €) 37 €

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Krippen in Rottweil auf einen Blick

Ab 01.09.2020, ab 01.01.2021, ab 01.09.2021, ab 01.09.2022

(ausgenommen Einrichtungen des Waldorfvereines e.V.)

Beitragsfähigkeit	für 11 Monate pro Jahr		für 11 Monate pro Jahr
Ermäßigung mit dem städt. Familienpass	Ermäßigung von 40 % für 1-2 Kinder, Ermäßigung von 60 % für 3 Kinder und mehr (GR-Beschluss 29.07.2020)		
*) Beschlossene Erhöhung um +2,0% vom 09.12.2020 Vorlage 184/2020 **) bisher wurden diese Beträge inklusive 150€ Essen ausgewiesen			

Mit dieser Empfehlung bleibt die Steigerung erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so sowohl den Auswirkungen der anhaltenden Krisen auf die Einrichtungen (mit Fachkräftemangel und Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs) als auch den Elternhäusern gegenüber gerecht zu werden. Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

1. Beiträge für Regelkindergärten

	Kita-Jahr 2022/23	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	127 €	139 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	99€	108 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	66 €	72 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	22 €	24 €

2. Beitragssätze für Krippen

	Kita-Jahr 2022/23	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	376 €	410 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	279 €	304 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	189 €	206 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	75 €	82 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nichtberücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

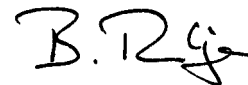
Mit freundlichen Grüßen



Gudrun Heute-Blum
Oberbürgermeisterin a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied



Steffen Jäger
Präsident



Barbara Remmlinger
Vorsitzende der
4 Kirchen Konferenz über
Kindergartenfragen

